

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 19/2004

Sitzung vom 10. März 2004

### **380. Interpellation**

#### **(Pressekonferenz der Chaoten vom 15. Januar 2004 in Zürich)**

Die Kantonsräte Réne Isler, Winterthur, Claudio Schmid-Meier, Bülach, und Alfred Heer, Zürich, haben am 19. Januar 2004 folgende Interpellation eingereicht:

Gegenstand der Interpellation ist eine Medienkonferenz, die am 15. Januar 2004 in Zürich von sechs verummumten Personen durchgeführt worden ist. Die unkenntlichen Veranstalter der Medienorientierung wurden im «10 vor 10-Bericht» im Bild gezeigt. Eine teilweise maskierte Person erhält die Gelegenheit, im Originalton zur Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration und zu «jeder Widerstandsform» aufzurufen und unverhohlenen Drohungen auszusprechen. Gedroht wird ausserdem mit Verkehrsblockaden und Sachbeschädigungen. In der Sendung werden im Weiteren kurze Archivaufnahmen von früheren Ausschreitungen anlässlich von Anti-WEF-Demonstrationen eingeblendet, ferner gelangt der Justizdirektor des Kantons Graubünden zu Wort.

In der Anmoderation führt die Sprecherin vor dem Hintergrund eines Plakats, auf dem zwei verummumte Personen und das Wort «Drohung» abgebildet sind, unter anderem aus: «Noch nie hat es so was gegeben: Vor dem Beginn des Weltwirtschaftsforums luden verummumte Autonome heute offiziell zu einer Pressekonferenz. Verummumt, weil sie illegale Gewaltakte ankündigten. Sie drohten öffentlich mit Sachbeschädigung und Verkehrsblockade.»

Einleitung im anschliessenden Bericht (Stimme des Sprechers):

«Sechs verummumte Personen treten heute Nachmittag im Zimmer 22 des Zürcher Volkshauses vor die Presse. Eine Frau und fünf Männer vertreten Organisationen, die sich zum revolutionären Bündnis gegen das Weltwirtschaftsforum WEF zusammengeschlossen haben. Ihr Ziel: Eine Demonstration in Davos am übernächsten Samstag, ohne behördliche Bewilligung.»

Verummumte Person:

«Wir rufen auf zu jeder Widerstandsform und versuchen damit, das letztjährige Einkesselungsszenario durch die Polizei zu vermeiden. Unser Hauptziel ist es, gemeinsam nach Davos zu gelangen.»

Fernsehsprecher:

«Sollten die Aktivisten dieses Jahr nicht nach Davos gelangen, wollen sie sich erneut in Landquart versammeln. Unverhohlen drohen sie mit Verkehrsblockaden und Sachbeschädigungen.»

Vermummte Person:

«Was eine Möglichkeit und auch in unserem Interesse ist, sind allenfalls zielgerichtete militante Aktionen, wo breit abgestützt sind, symbolische Aktionen gegen Symbole vom Grosskapital.»

Im Zusammenhang mit dieser Medienkonferenz bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass Artikel 258 (Schreckung der Bevölkerung) respektive Art. 259 (öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zu Gewalttätigkeiten) des StGB verletzt wurden? Wenn nein, weshalb nicht? Sind Abklärungen durch die Justizbehörden des Kantons Zürich im Gange?
2. Hatte die Polizei Kenntnis von dieser Medienkonferenz? Sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Polizei bekannt?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Berichterstattung von SF DRS?
4. Was unternimmt der Regierungsrat, um Schäden durch Antiglobalisierer präventiv zu verhindern? Findet es der Regierungsrat, in Anbetracht der zahlreichen Sachschäden im Kanton Zürich durch Anti-WEF-Demonstranten, in Ordnung, wenn Chaoten öffentlich im Kanton Zürich zu Sachbeschädigungen in einem freundeidgenössischen Kanton aufrufen dürfen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Réne Isler, Winterthur, Claudio Schmid-Meier, Bülach, und Alfred Heer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Am 1. Februar 2004 wurde bei der Bezirksanwaltschaft Zürich unter Bezugnahme auf den «10 vor 10»-Beitrag über die Medienkonferenz von Gegnern des World Economic Forum (WEF) Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Schreckung der Bevölkerung (Art. 258 Strafgesetzbuch, StGB; SR 311.0) und öffentlicher Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB) eingereicht. Die entsprechenden Untersuchungen der Strafverfolgungsbehörden sind derzeit noch hängig, weshalb es sich aus grundsätzlichen Überlegungen verbietet, auf Einzelheiten ihrer Ermittlungen einzugehen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Identifikation der Teilnehmenden der Medienkonferenz. Immerhin kann bestätigt werden, dass die zuständigen Stellen der Kantonspolizei Zürich zwar von der Durchführung der Medienkonferenz, von möglichen Inhalten und Teilnehmenden vorgängig aber keine Kenntnis hatten. Für die Prüfung der objektiven Tatbestandsmässigkeit der im Magazin «10 vor 10» gesendeten Äusserungen werden die zuständigen Behörden sodann Beiträge verschiedener Fernsehstationen zum Thema auszuwerten haben. Weitere Untersuchungshandlungen werden wesentlich von den hieraus zu gewinnenden Erkenntnissen abhängen.

Für eine mögliche strafrechtliche Qualifikation werden verschiedene objektive Tatbestandsmerkmale der genannten Strafbestimmungen eingehend zu prüfen sein. Der Tatbestand der Schreckung der Bevölkerung gemäss Art. 258 StGB ist als qualifizierter Spezialfall der Drohung gemäss Art. 180 StGB ausgestaltet, was sich auch an der höheren Strafandrohung zeigt. Für die Tatbestandsvariante des Androhens einer Gefahr, welche die Bevölkerung in Schrecken versetzt, ist erforderlich, dass die Täterschaft zu erkennen gibt, dass sie diese Gefahr eigenmächtig herbeiführen kann und auch bereit ist, dies selbst zu tun. Zudem wird ebenfalls vorausgesetzt, dass die angedrohte Gefahr schwer wiegend sein, sich auf eine Verletzung von Leib, Leben oder Eigentum beziehen und im Regelfall die Rechte eines grösseren Personenkreises betreffen muss. Wegen seiner Natur als Erfolgsdelikt erfüllt den Tatbestand schliesslich nur, wer die Bevölkerung tatsächlich in Schrecken versetzt hat.

Beim Tatbestand der Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit gemäss Art. 259 ist jeweils zunächst zu prüfen, zu welcher Art von Straftat aufgerufen wird. Handelt es sich dabei nur um Vergehen und nicht um Verbrechen, ist gemäss Abs. 2 zusätzlich erforderlich, dass sich der Aufruf auch auf Gewalttätigkeiten bezieht. Wesentlich ist aber in jedem Fall, dass die Aufforderung von einer gewissen Eindringlichkeit und nach Form und Inhalt geeignet sein muss, den Willen des unbefangenen Adressaten zu beeinflussen. Entsprechend ist auch eine gewisse Klarheit und Eindeutigkeit erforderlich, die auf die Begehung der in Art. 259 genannten Delikte ausgerichtet sein muss, während bei mehrdeutigen Äusserungen deren inhaltlicher Gehalt und Wirkung individuell zu prüfen ist.

Der Regierungsrat steht für die in Art. 16 und 17 der Bundesverfassung (BV, SR 101) gewährleisteten Informations-, Meinungs- und Medienfreiheit ein und unterstützt insbesondere auch den Grundsatz des Zensurverbotes (Art. 17 Abs. 2 BV). Vor diesem Hintergrund erachtet er es als Aufgabe der Medien, auch gesellschaftliche Kräfte, welche Veranstaltungen wie dem WEF kritisch gegenüberstehen, in der entsprechenden Berichterstattung zu Wort kommen zu lassen. Dabei sind aber die straf- und medienrechtlichen Bedingungen und die anerkannten journalistischen Berufsregeln zur Sicherstellung einer ausgewogenen und themengerechten Berichterstattung einzuhalten. Der Beitrag erscheint diesbezüglich unter verschiedenen Gesichtspunkten als fragwürdig. Insgesamt wurde der Eindruck erweckt, den WEF-Gegnern sei eine einseitige Plattform für ihre Selbstdarstellung geboten worden. Insbesondere ist fraglich, ob die Wiedergabe von Äusserungen verummter, den Medienschaffenden nicht weiter bekannter Personen mit dem journalistischen Kodex des schweizerischen Presserates vereinbar ist, wonach nur die

Publikation von Inhalten mit bekannten Quellen als zulässig erachtet wird. Allgemein wäre in Anbetracht der Brisanz des Themas aber jedenfalls eine verstärkte journalistische Einbettung der Bilder und Äusserungen in der Medienkonferenz durch Kommentierung und Vermittlung von Hintergrundinformation angezeigt gewesen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Beteiligten der Medienkonferenz unkenntlich gemacht haben, was zwar im Rahmen des Anlasses rechtlich nicht unzulässig, in Anbetracht des Konferenzthemas und des Vermummungsverbotens bei Demonstrationen gemäss § 11a des kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes (StVG; LS 331) aber von besonderer Bedeutung war. Insbesondere auch in Anbetracht der gewalttätigen Ausschreitungen im Zusammenhang mit der WEF-Durchführung in vergangenen Jahren wäre eine differenziertere, ausgewogenere Berichterstattung notwendig gewesen.

Es ist aber nicht Sache des Regierungsrates, die Berichterstattung von SF DRS oder anderer Programmveranstalter bzw. diesbezügliche Beschwerden rechtlich verbindlich zu beurteilen. Die Gesetzgebung (Art. 58ff. des Bundesgesetz über Radio und Fernsehen, RTVG; SR 784.40) sieht für Beanstandungen von Zuschauerinnen und Zuschauern vielmehr besondere Verfahren von Ombudsstellen und der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) sowie gegebenenfalls des Bundesgerichts vor. Diese haben zu prüfen, ob der verantwortliche Veranstalter mit den beanstandeten Inhalten Programmvorschriften des RTVG wie etwa das Verbot der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der Gewaltverharmlosung oder andere Vorschriften verletzt hat. Soweit die Berichterstattung von Medienschaffenden darüber hinaus auch strafrechtliche Bedeutung aufweisen könnte, ist es an den Strafverfolgungsbehörden, entsprechende Untersuchungen zu führen und der Beurteilung der Strafjustiz vorzulegen.

Wie den Medien zu entnehmen war, sind bei der Ombudsstelle des Schweizer Fernsehens DRS mehrere Beanstandungen zum fraglichen «10 vor 10»-Bericht eingegangen. Der Ombudsmann DRS hat sich dazu auch bereits öffentlich geäussert. Er weist darauf hin, dass schon bei früheren Gelegenheiten Interviews mit Vermummten (1996) und mit gewaltbereiten Chaoten (2001) vom SF DRS ausgestrahlt wurden. Er erachte solche Interviews dann als zulässig, wenn man die Leute nicht einfach reden lasse, sondern ihre Statements vernünftig dosiere und durch die Moderation so einbette, dass die rechtsstaatliche Gegenposition unmissverständlich zum Tragen komme. Beim vorliegenden Beitrag von «10 vor 10» seien diese Grundsätze aber ungenügend umgesetzt worden. Die Vermummten seien behandelt worden wie eine gesellschaftlich oder politisch bedeutsame Organisation, die zu einer Medienorien-

tierung eingeladen habe. Die Redaktion sei zu wenig auf Distanz gegangen, auch wenn sie sich bemüht habe, mit dem Auftritt des Bündner Regierungsrates Martin Schmid so etwas wie einen Gegenpol zu setzen. Es habe trotzdem nicht verhindert werden können, dass die Aussagen der Vermummten geradezu als Einladung zur Teilnahme an den angekündigten Aktionen hätten verstanden werden können. Der Ombudsmann DRS kann deshalb nachvollziehen, dass in einzelnen Beanstandungen geltend gemacht wurde, der Beitrag habe gegen Art. 6 Abs. 1 RTVG verstossen, wonach Sendungen unzulässig sind, welche die innere oder äussere Sicherheit des Bundes oder der Kantone gefährden («LINK» 3/2004). Zudem diskutierte auch der Publikumsrat DRS den umstrittenen Beitrag und befand, es hätte bessere Möglichkeiten der Berichterstattung gegeben, als die Medienkonferenz im Originalton auszustrahlen (a. a. O.).

Im Vorfeld jeder Demonstration trifft die Kantonspolizei mit weiteren Arbeitspartnern umfangreiche Vorbereitungen, um einen ruhigen und möglichst störungsfreien Verlauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Sind im Zusammenhang mit solchen Ereignissen gewalttätige Ausschreitungen zu befürchten, werden bereits im Vorfeld umfangreiche polizeiliche Ermittlungen durchgeführt. Dadurch kann ein allenfalls erforderliches Einschreiten von Seiten der Polizei noch wirksamer vorbereitet und mit weiteren Kräften koordiniert werden. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen anderer Kantone. Es versteht sich von selbst, dass sich Vorbereitung und Zusammenarbeit auch auf die Verhinderung von Sachbeschädigungen in allen beteiligten Regionen konzentriert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**